



Statuten des Vereins

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Unter dem Namen „Interessen-Gemeinschaft Tanz Ostschweiz*“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Anerkennung des Freien Tanzschaffens in der Ostschweiz. Das Freie Tanzschaffen betrifft den künstlerischen Ausdruck in Zeitgenössischen Tanzformen.
- 2.2. Der Verein setzt sich insbesondere ein für:
 - den Aufbau und die Erschliessung von Auftritts- und Probemöglichkeiten
 - die Durchführung von Tanzprojekten
 - die Verbindung des Tanzschaffens mit anderen künstlerischen Ausdrucksformen
 - den Kontakt unter Tanzschaffenden im In- und Ausland
 - eine professionelle Weiterbildung
 - die Vermittlung Zeitgenössischer Tanzformen in privaten Kursen und im Unterricht an öffentlichen Schulen und Seminarien
 - die Information und Öffentlichkeitsarbeit zum Freien Tanzschaffen
 - die Vertretung der Tanzschaffenden in Gremien und Kommissionen
- 2.3. Langfristig strebt der Verein den Aufbau eines Zentrums an, das den erwähnten Zielsetzungen dient. Zur Zweckerreichung kann sich der Verein an anderen Vereinen beteiligen.

Art. 3 Mitglieder

- 3.1. Aktiv- Mitglied können Einzelpersonen werden, die die Statuten anerkennen. Sie sind stimmberechtigt. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.–.
- 3.2. GönnerIn können Einzelpersonen werden, welche die Statuten anerkennen und sich mit einem jährlichen Beitrag ab Fr. 100.– für die ig-tanz Ostschweiz und das freie Tanzschaffen einsetzen. GönnerInnen haben an der Jahresversammlung beratende Funktion.
- 3.3. Förderer/Förderin können Einzelpersonen und Institutionen werden, welche die Statuten anerkennen und sich mit einem jährlichen Förderbeitrag ab Fr. 500.– an die ig-tanz für das freie Tanzschaffen einsetzen. Förderer/Förderinnen haben an der Jahresversammlung beratende Funktion.
- 3.4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt
 - durch Ableben
 - durch Ausschluss
- 3.4.1. Ein Mitglied kann bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder die Statuten durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit ausgeschlossen werden.

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- 4.1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- 4.2. Jahresbeiträgen der Gönner/Gönnerinnen
- 4.3. Jahresbeiträgen der Förderer/Förderinnen
- 4.4. Zuwendungen durch Privatpersonen und Institutionen
- 4.5. Unterstützung durch die Öffentlichkeit
- 4.6. Einnahmen durch Veranstaltungen
- 4.7. Die Zinsen des Kapitals

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. Die Jahresversammlung der Mitglieder
- 5.2. Der Vorstand

Art. 6 Jahresversammlung

- 6.1. Die Jahresversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Jahresversammlung findet spätestens zwei Monate nach Schluss des Vereinsjahres statt.
- 6.2. Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann jederzeit durch mindestens ein Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Das Begehren muss schriftlich, unter Aufführung des Zwecks, an den Vorstand gestellt werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung soll innert acht Wochen stattfinden.
- 6.3. Den Vorsitz der Jahresversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes, das Beschlussprotokoll eine vom Vorstand bestimmte Person.
- 6.4. Die Jahresversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 7 Die ordentlichen Geschäfte der Jahresversammlung

- 7.1. Abnahme des Jahresberichtes
- 7.2. Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorIn
- 7.3. Genehmigung der Rechnung des vergangenen Geschäftsjahres
- 7.4. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- 7.5. Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
- 7.6. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- 7.7. Abstimmung über Anträge von Mitgliedern
- 7.8. Ausschluss von Mitgliedern
- 7.9. Auflösung des Vereins

Art. 8 Wahlen

- 8.1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahlen verlangt.
- 8.2. Jedes anwesende Aktiv-Mitglied hat eine Stimme. Gönner und Förderer können an der Jahresversammlung teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht. Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 9 Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- 9.2. Der Vorstand wird jährlich gewählt und jedes Mitglied ist jährlich wiederwählbar. Rücktritte müssen dem Vorstand schriftlich einen Monat vorher angesagt werden.

- 9.3. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen einstimmig. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

- 10.1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Jahresversammlung übertragen sind.
- 10.2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- 10.3. Die Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 10.4. Einberufung der Jahresversammlung
- 10.5. Erstellung des Jahresberichtes, der Erfolgsrechnung und der Bilanz
- 10.6. Festsetzung der Betriebsbeiträge

Art. 11 Austritt

- 11.1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge für das laufende Vereinsjahr.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Mitglieder aus dem Verein auszu-schliessen.
- 11.3. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben und zweimal erfolglos ge-mahnt worden sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 12 Haftung

- 12.1. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Rechnungsabschluss

- 13.1. Das Vereinsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Januar des Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.
- 13.2. Die Jahresbeiträge sind 30 Tage nach der ordentlichen Jahresversammlung fäl-lig.

Art. 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Jahresversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen und muss über die Verwendung des Vermögens bestimmen.

Art. 15 Schlussbestimmung

- 15.1. Die Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versamm-lung in Kraft.
- 15.2. Soweit die Statuten keine Bestimmung enthalten, gelten die Vereinsbestimmun-gen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

* geändert an der HV vom 20.1.2007

Präsidentin:

Ingrid Fäh

Vorstandsmitglieder:

Marianne Bännziger (Kanton TG)
Christine Enz (Kanton SG)
Monika Reichle-Rüegg (Kanton SG)
Christine von Mentlen (Kanton AR)

20.1.2007